

Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 20.07.2026

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15 davon anwesend: 14 und stimmberechtigt: 13

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

Beschluss-
buch-Nr.

2./39-63

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO PV-Freiflächenanlage Roggendorf" (Agri-PV) mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) Behandlung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses (Hinweis: zu diesem TOP ist Herr Dr. Johannes Gnädinger vom Planungsbüro Schaller UmweltConsult GmbH sowie Herrn Walter Stumpf von der Firma SUNfarming geladen)

Bürgermeister Mathias Kern begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dr. Johannes Gnädinger vom Planungsbüro Schaller UmweltConsult GmbH sowie Herrn Walter Stumpf von der Firma SUNfarming.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV) mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung sowie der Vorentwurf der 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen mit gemeinsamen Umweltbericht und Vorhabens- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung vom 20.10.2025, wurden in der Sitzung der Gemeinde Attenkirchen am 20.10.2025 (Beschlussbuch-Nr. 5./945) voll inhaltlich gebilligt. Außerdem wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die berührten Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 22.01.2026 gebeten, ihre Stellungnahmen zum oben genannten Bauleitplanverfahren der Gemeinde Attenkirchen in der Zeit vom 26.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026 abzugeben.

Ebenso wurde durch amtliche Bekanntmachung durch Anschläge an allen gemeindlichen Amtstafeln sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Attenkirchen die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 26.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026 die öffentliche Auslegung für den Vorentwurf

des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV) sowie für den Vorentwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) stattfindet.

Während der Einwendungsfrist sind von zahlreichen berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen. Von der Öffentlichkeit wurden weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

Als Entscheidungshilfe für den Gemeinderat bei der nunmehr notwendigen Abwägung aller vorgebrachter öffentlich-rechtlichen Belange wird auf den Inhalt des Beschlussvorschlages verwiesen.

Hinweis: Herr Eckl vom Ingenieurbüro Eckl betritt den Sitzungssaal um 20:30 Uhr.

Hinweis: Herr Johannes Gnädinger verlässt den Sitzungssaal um 20:45 Uhr und kehrt um 20:47 Uhr wieder zurück.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Cornelia Vujkov verlässt den Sitzungssaal um 22:28 Uhr und kehrt um 22:30 Uhr wieder zurück.

Beschluss: 13 : 0

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Eva Maria Rieger stimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

1. Stellungnahmen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die weder Anregungen noch Bedenken enthalten:

Beschluss 13:0:

Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der nachstehend genannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB weder Anregungen noch Bedenken enthalten:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayernwerk Natur GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Unterschleißheim
- Bayer. Rotes Kreuz, Kreisverband Freising
- Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen, Bauabteilung Schloß Nymphenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgabe
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Freising
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH, Niederlassung München Kaufm. Immobilienservice
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
- Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle München
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Regionalcenter Erding
- Erzbischöfliches Ordinariat München
- Flughafen München GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Unterhaidlfing
- Gemeinde Zolling
- Handwerkskammer für München

- Industrie- und Handelskammer für München u. Oberbayern
- Kath. Pfarramt Attenkirchen
- Kreisbrandrat des Landkreises Freising
- Kreishandwerkerschaft Freising
- Kreisjugendring Freising
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV), Kreisgruppe Freising
- Landratsamt Freising, SG 43 – Brandschutz
- Markt Au i. d. Hallertau
- Markt Nandlstadt
- MVV
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Polizeiinspektion Freising
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (SG 340)
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern (SG 315)
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Freising
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Zentrale München
- TenneT TSO GmbH, Bereich Leitungen
- Uniper Kraftwerke GmbH, Kraftwerksgruppe Isar
- Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Straßenverkehrsbehörde SG 31

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen und Bedenken enthalten:

2.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg-Erding (AELF), 20.02.2026:

Beschluss 13:0:

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Beteiligung am o. g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Landwirtschaft:

Mit dem vorgelegten Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“, Gemarkung Sillertshausen, Gemeinde Attenkirchen, Landkreis Freising wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 43,3 ha überplant. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, erhebliche Bedenken.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus drei einzelnen Flächen (1, 2 und 3) mit folgende Flächengrößen:

- Fläche 1 (Nordteil): ca. 20,6 ha
- Fläche 2 (Südteil): ca. 5,2 ha
- Fläche 3 (Südteil): ca. 17,5 ha.

Das geplante Vorhaben umfasst die Flurstücke mit Fl. Nrn. 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570 (Nordteil /Fläche 1) und 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631 (Südteil / Fläche 2 und 3).

Der Antragsteller beabsichtigt, auf den oben genannten Flurstücken die Errichtung einer Agri-PV-Anlage gemäß der DIN SPEC 91434. Aus den vorliegenden Planungsunterlagen ist kein landwirtschaftliches Nutzungskonzept ersichtlich.

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht kann insbesondere aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen nicht davon ausgegangen werden, dass der zu erwartende Ertragsrückgang auf der Anlagenfläche im Rahmen der in der DIN SPEC 91434 geforderten Werte liegt.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen des Bauantrages (Vorhabenträgerin) soll ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept sowie ein Gutachten eines anerkannten Zertifizierungsbüros ausgearbeitet werden, welches auf Basis regionaler Ertragsdaten bestätigen soll, dass der geforderte Referenzertrag von 66 % auf der Vorhabenfläche in den ersten drei Jahren nach Errichtung der Anlage im Durchschnitt nicht unterschritten und die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche fortgeführt wird.

Ein Verweis auf die DIN SPEC 91434 entfällt.

In § 1 der textlichen Festsetzungen wird die landwirtschaftliche Nutzfläche auf 85 % festgesetzt. Eine Doppelnutzung der Fläche ist geplant daher wird weiterhin von einer Agri-PV-Anlage ausgegangen.

Ein Abstimmungstermin zwischen der Vorhabenträgerin und dem AELF hat am 13.4.26 stattgefunden. (Anmerkung der Verwaltung: Die Gemeinde Attenkirchen wurde zu diesem Abstimmungstermin nicht eingeladen).

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro unter § 1 der textlichen Festsetzungen die landwirtschaftliche Nutzfläche auf 85 % festzusetzen. Zusätzlich wird in der Begründung die Nummer 4.3 ergänzt – Landwirtschaftliche Belange mit folgendem Wortlaut:

„Auf der Vorhabenfläche ist eine Agri-Photovoltaikanlage geplant, unter der die landwirtschaftliche Nutzung zum Erwerbszweck durch regionale Landwirte erfolgen wird. Die landwirtschaftliche Nutzung zum Erwerbszweck wird während Betrieb und nach Ablauf der Betriebszeit der Agri-Photovoltaikanlage fortgeführt. Die Flächen werden nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.“

Im Rahmen des Bauantrages wird ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept sowie ein Gutachten eines anerkannten Zertifizierungsbüros eingereicht, welches auf Basis regionaler Ertragsdaten bestätigen soll, dass der geforderte Referenzertrag von 66 % auf der Vorhabenfläche in den ersten drei Jahren nach Einrichtung der Anlage im Durchschnitt nicht unterschritten und die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche fortgeführt wird.

Es ist sichergestellt, dass durch die vorliegende Planung umliegende landwirtschaftliche Betriebe in Ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung nicht behindert und eingeschränkt werden.

Konkrete Angaben zur landwirtschaftlichen Flächennutzung im Rahmen einer Fruchtfolge werden nicht genannt. Die bisherigen Ackerflächen dürfen auch nach der Installation der PV-Anlage nicht in Grünland umgewandelt werden. Daher ist es erforderlich, entweder jährlich oder spätestens nach 5 Jahren die angebaute Kulturart auf der Fläche zu wechseln. In diesem Zusammenhang ist eine Bodenbearbeitung erforderlich, deren Umsetzung

nicht plausibel dargestellt ist. Aufgrund der Höhe der Module ist nach unserer Einschätzung eine Mähdruschnutzung unter den Modulen nicht plausibel. Bei landwirtschaftlicher Nutzung werden Nährstoffe von der Fläche abgefahren, die wieder ersetzt werden müssen. Ein Verzicht auf Rückführung der entzogenen Nährstoffe führt zu einem nachhaltigen Rückgang der Bodenfruchtbarkeit und folglich der Ertragsfähigkeit der Fläche. Die Ausbringung vor allem von organischen Düngemitteln unter Einhaltung der erforderlichen Vorgaben des Fachrechts ist nach unserer Einschätzung bei der geplanten Modulanordnung nicht plausibel.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Innerhalb des zuvor genannten noch zu erstellendem landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes (Vorhabenträgerin) soll, neben der geplanten Fruchtfolge, auch die Bearbeitung der Fläche mitsamt der geplanten einzusetzenden Landtechnik dargestellt werden. In jedem Fall ist auf der Vorhabenfläche eine Agri-PV-Anlage mit lichter Höhe von mindestens 2,10 m geplant, unter der die landwirtschaftliche Nutzung zum Erwerbszweck durch regionale Landwirtschaftsbetriebe erfolgen wird. Ein Mähdrusch ist im mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern geplanten Nutzungskonzept nicht vorgesehen. Vielmehr erfolgen Bearbeitungen mit leichteren Landmaschinen mit einer Arbeitsbreite von 3 Metern so dass weitere Bodenverdichtung durch Schwerlastfahrzeuge vermieden werden sollen und die Wasserinfiltration sowie auch der Humusaufbau auf der Fläche positiv beeinflusst werden soll.

Entnommene Nährstoffe sollen durch Festdünger per Miststreuer wieder auf die Flächen zurückgeführt werden. Im Bauantragsverfahren wird das landwirtschaftliche Nutzungskonzept vorgelegt.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich daraus keine Änderungen der Planunterlagen ergeben.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sollen landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist wesentliche Grundvoraussetzung für einen vitalen ländlichen Raum als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum. Durch die vorgelegte Planung werden in erheblichem Umfang besonders hochwertige Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Mit Blick auf den anhaltend hohen Flächenverbrauch – in Bayern waren es im Jahr 2021 täglich 10,3 ha – kommt dem Erhalt von Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet und wertvoll sind, eine sehr hohe Bedeutung zu. Aufgrund der hohen Bonität und der klimatischen Gunstlage sind die Flächen im Vorhabengebiet besonders produktiv. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen regionalen Lebensmitteln und Rohstoffen kann auf diesen Flächen bei den hervorragenden Erzeugungsbedingungen besonders effektiv und nachhaltig gewährleistet werden, da ein hoher Ertrag mit vergleichsweise geringem Mitteleinsatz erzielt werden kann.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die landwirtschaftliche Nutzung zum Erwerbszweck bleibt unter der Agri-PV erhalten.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich daraus keine Änderungen der Planunterlagen ergeben.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sind landwirtschaftliche Nutzflächen in besonderem Maße Ansprüchen konkurrierender Nutzungen ausgesetzt. Gleichzeitig gewinnt eine nachhaltige, ökologische und regionale Erzeugung aber an stetiger Bedeutung und erhöht den Flächenbedarf dafür. Daher sind insbesondere aufgrund ihrer Bodengüte, Topographie, Wasserverhältnisse, Flächenstruktur oder Erreichbarkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für die Erzeugung regionaltypischer Sonderkulturen besonders geeignete Flächen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (VRG und VBG Landwirtschaft) in den Regionalplänen zu sichern. Der Gemeinde Attenkirchen wird empfohlen ein Standortkonzept insbesondere bei einer hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen zu erarbeiten und zu beschließen. Mit einem Standortkonzept kann die Gemeinde eine aktive Rolle in der Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen übernehmen und für die Gemeinde nicht geeignete Standorte hinsichtlich der zu berücksichtigende agrarstrukturelle Belange (gute Bonitäten von landwirtschaftlichen Nutzflächen) ausschließen. Zur Ermittlung von geeigneten Standorten hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) entsprechende Hinweise und Kriterien erarbeitet.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Attenkirchen hat bereits einen Kriterienkatalog für die Eignung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet erstellt, um anhand erarbeiteter Kriterien geeignete sowie nicht geeignete Flächen abbilden zu können. Mittels dieser Entscheidungsgrundlage soll eine willkürliche gemeindliche Entwicklung verhindert werden. Entscheidende Kriterien sind die bestehende Flächennutzung, die Bodengüte und die Einsehbarkeit der Flächen.

Die im Planungsumgriff befindlichen Flächen sind gemäß der Karte 2 (Nutzungsseignung) sowie der Karte 6 (Flächeneignung) als geeignete Flächen gekennzeichnet.

(<https://www.attenkirchen.de/freiflaechen-pv-anlagen-kriterienkatalog>)

Dem Schutz des Bodens kommt eine große Bedeutung zu. Durch Korrosion von Ständerelementen kann es zu erhöhten Einträgen von Zink in den Boden kommen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und durch den Bau- und Betrieb der PV-Anlage keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen wird.

Vorsorglich wird empfohlen Aufständereien ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Durch die zinkhaltige Unterkonstruktion werden über einen Lebenszyklus von 30 Jahren 59,81 Mikrogramm pro Liter in das Grundwasser emittiert (Anlage 3 Gutachten Zinkabschlammung), was den Geringfügigkeitsschwellenwert von 60 Mikrogramm je Liter unterschreitet.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro unter § 7, Punkt 7.1 folgende Formulierung zu ergänzen:

“Der Geringfügigkeitsschwellenwert von 60 Mikrogramm je Liter Zinkeintrag darf nicht überschritten werden”.

Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz).

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (1. 9., bb). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und dennoch zwingend durchzuführenden Arbeiten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Beispielsweise die Anlage von Baustraßen und das Verwenden von Maschinen mit geringem Bodendruck und großer Reifenauftragfläche. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Wir nehmen diese Bedenken zur Kenntnis.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Behandlung der Stellungnahme Nr. 2.9 des Landratsamtes Freising – Altlasten.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderung in den Planunterlagen notwendig ist, da eine nähere Betrachtung im Rahmen der Behandlung der Stellungnahme des Landratsamtes Freising Altlasten erfolgt.

Falls es dennoch zu einer Überplanung der Fläche kommt, bitten wir Sie, folgende landwirtschaftlichen Belange in dem Textteil zu ergänzen:

1. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell weitere geplante Bepflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.

2. Auf die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AG BGB ist hinzuweisen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Dieser Hinweis wird berücksichtigt. Die betroffenen Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet, sodass ohnehin eine Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit mit modernen Landmaschinen gesichert ist, und unter anderem auch angrenzende Flächen nicht beeinträchtigt werden. Es wurde beachtet, dass die Sichtschutzbepflanzungen keinen Einfluss auf die Befahrbarkeit der Vorhabenflächen und angrenzenden Flächen haben werden.

Unter der Agri-PV-Anlage kommen Landmaschinen mit einer maximalen Arbeitsbreite von 3 Metern zum Einsatz.

Einfriedungen aller Art sowie Bepflanzungen aller Art werden mit einem Grenzabstand von mind. 1 m zur Flurstücksgrenze errichtet. Der Grenzabstand liegt somit über der vorhergesehenen üblichen Praxis von 0,75 m.

Dieser Hinweis wird berücksichtigt und wird in die textlichen Festsetzungen unter §11 eingearbeitet. Zusätzlich wird der Verweis auf Art. 48 AGBGB unter Nr. § 11 der textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.

Eine ordentliche Bewirtschaftung anliegender Flächen wird somit gewährleistet.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro folgende Ergänzung in den textlichen Festsetzungen vorzunehmen:

“§ 11 Grenzabstand”

“11.1 Bepflanzungen und Einfriedungen sind so zu errichten, dass ein Grenzabstand von 1m zur Flurstücksgrenze eingehalten wird. Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind zu berücksichtigen.

3. Der Abstand der Solarmodule zu den angrenzenden Grundstücken ist über den gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen, dass eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke durch Schattenwurf durch die Solarmodule ausgeschlossen ist (vor allem im Norden und Osten).

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Eine Schattensimulation wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB beigelegt. Die vom Vorhabenträgerin erstellte Schattensimulation weist einen geringfügigen Schattenwurf auf. Von einer negativen Beeinflussung des Aufwuchses auf angrenzende Grundstücke wird nicht ausgegangen. Eine durchgehende Bepflanzung ist lediglich im östlichen Nordteil geplant (s. vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan).

4. Durch die vorliegende Planung darf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen wird nicht eingeschränkt, durch die Höherständerung der geplanten Anlage sowie entsprechend geplante Abstände zu benachbarten Flurstücken und geplante Eingrünungen werden Schäden an der geplanten Agri-PV-Anlage möglichst vollständig vermieden. Sowohl unter der Anlage selbst als auch auf den benachbarten Flächen ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach ungehindert möglich.

Entsprechend wurde bis dahin unter Punkt 6, Unterpunkt 6.1 der textlichen Hinweise ein Hinweis geführt. Dieser Hinweis wird künftig unter Punkt 8, Unterpunkt 8.1 geführt.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro numerische Anpassung vorzunehmen.

5. Gemäß § 9 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“ Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Im Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) werden mehrere Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, durch die es möglich ist, den Bedarf an zusätzlicher Ausgleichsfläche bis auf 0 zu reduzieren. Ausgleichsflächen sollen auf der überplanten Fläche umgesetzt und entsprechend integriert werden. Diese Flächen sind dergestalt auszuwählen, zu pflegen und zu bewirtschaften, dass von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht. Des Weiteren sollten die Maßnahmen für den Ausgleich, welche außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden, auf bereits extensiv genutzten Flächen oder in der Nähe von Gewässern stattfinden, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Anlage der Ausgleichsflächen für den Naturschutz erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches (s. Bebauungsplanentwurf). Nach Möglichkeit wird darauf geachtet, dass die Maßnahmen für den Artenschutz multifunktional genutzt oder produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) angelegt werden, sodass die Nutzung von Ackerflächen so weit wie möglich minimiert ist.

Anmerkung der Verwaltung: Die Ausgleichsflächen waren im Vorentwurf noch nicht festgelegt.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro mit der Einarbeitung der naturschutzfachlichen Maßnahmen (bereits erfolgt).

6. Es ist zu prüfen, ob anstatt der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) eine sog. Agri-Photovoltaik (Agri-PV) nach DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492 errichtet werden kann. Agri-PV beschreibt die gleichzeitige Nutzung einer Fläche zur landwirtschaftlichen Produktion und Stromerzeugung mittels PV-Modulen. Aufgrund der im deutschen Vergleich überdurchschnittlich hohen Sonneneinstrahlung in Bayern bieten PV-Anwendungen hierzulande besonders hohe Erträge. Durch die Installation konventioneller Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) werden landwirtschaftliche Flächen teilweise versiegelt und aus der agrarischen Nutzung genommen. Dies führt zu einer Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Stromerzeugung. Agri-PV wird im

Gegensatz zu konventionellen PV-FFA als Möglichkeit gesehen, PV flächenschonend in der Landschaft zu implementieren. Die Flächen dienen dabei weiterhin der landwirtschaftlichen Hauptnutzung, während die PV-Module dieser Nutzung untergeordnet werden.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Photovoltaikanlage, die mit mindestens einer lichten Höhe von 2,10 m errichtet wird auch weiterhin landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Entsprechend ist unter § 1 der textlichen Festsetzungen die landwirtschaftlich nutzbare Fläche auf mind. 85 % festgesetzt. Aufgrund der geplanten Doppelnutzung wird weiterhin von einer Agri-Photovoltaikanlage ausgegangen.

Ein Verweis auf die DIN SPEC 91434 entfällt.

Die Gemeinde Attenkirchen hat bereits im ersten Abschnitt der Stellungnahme des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg-Erding (AELF) eine entsprechende Festsetzung zur landwirtschaftlich nutzbaren Fläche gemacht.

7. Es ist festzusetzen, dass die Fläche nach Beendigung der Nutzung als PV-Sondergebiet wieder landwirtschaftlich genutzt werden muss. Diese ertragsreichen Flächen dürfen der Landwirtschaft als Ackerflächen nicht dauerhaft verlorengehen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Fläche bleibt während der Aufständigung weiterhin zu 85 % landwirtschaftliche Nutzfläche und soll dementsprechend bewirtschaftet werden. Ein regelmäßiges Monitoring, veranlasst durch die Vorhabenträgerin, soll die landwirtschaftliche und ackerbauliche Bewirtschaftung nachweisen.

Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung sowie deren dingliche Absicherung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages gewährleistet.

Dennoch wurde zusätzlich die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 85 % festgesetzt (siehe ersten Absatz). Auch wurde als Folgenutzung "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt (vormals § 9, jetzt § 10 der textlichen Festsetzungen).

Die § 10 der textlichen Festsetzung soll wie folgt angepasst werden:

§ 10 Rückbauverpflichtung und Rückbaubarkeit, Folgenutzung

10.1 Die im Geltungsbereich dieses Bebauungs- und Grünordnungsplanes zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen sind bis zur dauerhaften Nutzungseinstellung (Energieerzeugung und/oder Einspeisung) zulässig. Die technische Lebensdauer der Agri-Photovoltaikanlagen beträgt mindestens 40 Jahre.

10.2 Nach Nutzungsaufgabe der Agri-Photovoltaikanlagen ist die Anlage vollständig rückzubauen. Der Rückbau umfasst sämtliche baulichen Anlagen einschließlich Fundamente, Versiegelungen sowie technischer Infrastruktur. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Rückbaubarkeit der baulichen Anlage insbesondere Aufständigung und der Nebengebäude (s. § 10 der textlichen Festsetzungen, Nr. 10.3). Als Folgenutzung wird die ursprüngliche Nutzungsart "Fläche für Landwirtschaft" festgesetzt.

10.3 Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Art, Höhe und Ausgestaltung der Sicherheitsleistung werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro den § 10 "Rückbauverpflichtung und Rückbaubarkeit, Folgenutzung" entsprechend zu überarbeiten.

8. Es muss sichergestellt sein, dass durch die vorliegende Planung, die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von weiteren Bauflächen nicht behindert und eingeschränkt werden.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB sind einzuhalten. Zusätzlich erfolgt die Aufnahme des § 11 Grenzabstand mit folgendem Wortlaut:

§ 11 Grenzabstand

11.1 Bepflanzungen und Einfriedungen sind so zu errichten, dass ein Grenzabstand von 1 m zur Flurstücksgrenze eingehalten wird. Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro den oben genannten Wortlaut in den textlichen Festsetzungen unter § 11 Grenzabstand einzuarbeiten.

Fazit:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht kann insbesondere aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen nicht davon ausgegangen werden, dass der zu erwartende Ertragsrückgang auf der Anlagenfläche im Rahmen der in der DIN SPEC 91434 geforderten Werte liegt. Folglich handelt es sich nicht um eine Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) gemäß DIN SPEC 91434.

Durch die vorgelegte Planung werden in erheblichem Umfang Acker- und Grünlandböden mit überdurchschnittlicher und sehr guter Bonität der landwirtschaftlichen Erzeugung entzogen und stehen somit dauerhaft nicht mehr für die Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung.

Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 1. Juni 2023) sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Leistungen der Landwirtschaft für die Gesellschaft müssen mit der Umsetzung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Forderungen gewürdigt und anerkannt werden.

Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben aus den dargestellten Gründen abgelehnt.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Ein Verweis auf die DIN SPEC 91434 entfällt.

Weiterhin wird die landwirtschaftliche Nutzfläche auf 85 % festgesetzt (s. erster Absatz dieser Stellungnahme). Eine Doppelnutzung der Fläche ist geplant daher wird weiterhin von einer Agri-PV-Anlage ausgegangen.

Eine entsprechende Festsetzung wird bereits berücksichtigt (s. Behandlung erster Absatz dieser Stellungnahme).

Eine Festsetzung zur Rückbaubarkeit und Folgenutzung ist unter §10 der textlichen Festsetzungen berücksichtigt (s. Behandlung Punkt 7 der Stellungnahme des AELF)

Gemäß § 2 EEG sind Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass die sich aus diesem Abschnitt keine weiteren Änderungen in der Planung ergeben.

Forstfachliche und waldrechtliche Belange:

Von den vorgelegten Planungen ist kein Wald im Sinne der Waldgesetze (Art. 2 BayWaldG i. V. m. § 2 BWaldG) direkt betroffen.

Sowohl im Nord- als auch im Südteil der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. der Agri-PV grenzt teilweise Wald an; jedoch beträgt der Abstand zwischen Wald und den Solarmodulen mindestens 30 m; erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von bis zu 30 m; somit sollten sich die geplanten Solarmodule außerhalb der Baumfallzone befinden.

Eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder ist weiterhin zu ermöglichen.

Forstfachlicher Hinweis:

Darüber hinaus empfehlen wir, die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage nicht vollständig wilddicht auszuführen. Die Integration sogenannter Wilddurchschlüpfe – nicht nur Kleintierdurchlässe – ermöglicht es insbesondere Rehwild, die Fläche weiterhin als Äsungs- und Lebensraum zu nutzen.

Dies beugt einem erhöhten Wildverbiss in angrenzenden Wäldern vor und vermeidet eine unnötige Einengung bestehender Wildwechsel und Lebensräume.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Baumfallzone von 30 m ist bereits in der Planung unter § 4 der textlichen Festsetzung "Abstände", Nr. 4.3 berücksichtigt.

Einfriedungen sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Vorsorglich wird § 5 der textlichen Festsetzung "Einfriedungen" wie folgt überarbeitet:

§ 5 Einfriedungen

5.1 Eine Einfriedung mit Weidezaun ist zulässig.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro den Wortlaut unter § 5 der textlichen Festsetzungen wie vorgeschlagen zu überarbeiten.

Allgemein:

Wir bitten um Zusendung eines Auszuges aus dem Beschlussbuch zur Behandlung dieser Planung.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Übersendung dieses Beschlusses erfolgt im Rahmen der zweiten Auslegung.

Allgemeiner Hinweis:

Das AELF hat zweimal inhaltlich dieselbe Stellungnahme abgeben (jeweils zum BP und FNP-Verfahren)

2.2 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, 18.02.2026:

Beschluss 13:0:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechsel in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir danken für die Beteiligung an der o. g. Planung. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache neben dem Betreff unser Referat und unser Aktenzeichen anzugeben.

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bitte übernehmen Sie folgende Formulierung:

Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro die vorgeschlagene Formulierung unter Nummer 2 „Denkmalschutz“ der textlichen Hinweise des Textteils zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzunehmen.

2.3 Bayerischer Bauernverband, 25.02.2026:

Beschluss 13:0:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir weisen auf den erheblichen Verlust hochwertiger Ackerflächen durch die Aufstellung des Bebauungsplans hin. Besonders im Ballungsraum München ist der Verbrauch von wertvollen Ackerflächen bereits sehr hoch.

Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Region wird der Flächenverbrauch unnötig beschleunigt. Eine integrierte landwirtschaftliche Nutzung ist erstrebenswert, aber Ackerbau wie bisher ist durch die geplanten Anlagen nicht mehr möglich. Deshalb sind aus Sicht des Bayerischen Bauernverbands Photovoltaik-Anlagen vorrangig auf Dachflächen und Gebäuden sowie Konversionsflächen und versiegelten Flächen zu installieren.

Es ist sicher zu stellen, dass die Flächen nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet Freiflächen PV-Anlage wieder vollumfänglich landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt werden.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die betroffenen Ackerflächen werden während des Betriebes der Agri-Photovoltaik-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt und der Ackerlandstatus bleibt erhalten. Insofern kommt es zu keinem Verlust, sondern im Gegenteil, zu einer Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Landwirtschaft und Energieerzeugung.

Nach Betrieb der Agri-Photovoltaik-Anlage wird diese rückstandslos zurückgebaut (s. Behandlung Stellungnahme Nr. 2.1 – AELF).

Spätestens im Rahmen des Bauantrages wird ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept ausgearbeitet, das die landwirtschaftliche Nutzung zum Erwerbszweck und unter Einhaltung von 66 % Referenzertrag sowie einem maximalen Verlust von 15 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch temporäre Versiegelung detailliert darlegt. Der Flächenstatus der Acker- und Grünlandflächen wird durch die geplante Agri-PV-Anlage nicht verändert oder beeinträchtigt.

Die Gemeinde verweist auf die Behandlung der Stellungnahme des AELF (s. Nr. 2.1 dieses Beschlusses) wo bereits entsprechende Festsetzungen bzw. Anpassungen beschlossen wurden.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen zu gewährleisten ist. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten problemlos die Straßen und Feldwege befahren können.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Zwischen Modulaußenkanten und anliegenden Flächen wird ein Abstand von mind. 5 m eingehalten.

Zwischen den Sichtschutzpflanzungen und anliegenden Flurstücksgrenzen ist ein Abstand von 1 m eingeplant, der die übliche Praxis von 0,75 m überschreitet.

Die Gemeinde Attenkirchen verweist auf die Behandlung der Stellungnahme unter Nr. 2.1 – Stellungnahme AELF wo bereits entsprechende Festsetzungen bzw. Anpassungen beschlossen wurden.

Im weiteren Planungsverfahren müssen Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass für die Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Zudem ist darauf zu achten, dass Ausgleichsflächen immer dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgehen (z.B. Unkrautsamenflug).

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Anlage der Ausgleichsflächen für den Naturschutz erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches. Nach Möglichkeit wird darauf geachtet, dass die Maßnahmen für den Artenschutz multifunktional genutzt oder produktionsintegrierte

Kompensationsmaßnahmen (PIK) angelegt werden, sodass die Nutzung von Ackerflächen so weit wie möglich minimiert ist.

Eine maßvolle Aufstockung für PV-Freiflächenanlagen sollte auch immer an Bedingungen geknüpft werden: die Sicherung der Wertschöpfung für den ländlichen Raum (keine großen und nicht ortsansässigen Projektierer und Investoren), die Akzeptanzsicherung bei Landwirten und Bürger (z.B. durch genossenschaftliche Anlagen) sowie die Berücksichtigung der örtlichen und regionalen agrarstruktureller Belange (kein Futterflächenentzug für Tierhaltungsbetriebe).

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Entwicklung von Agri-PV-Anlagen in der Region muss allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei offenstehen, eine Einschränkung des Marktes ist auch rechtlich nicht haltbar.

Die geplante Agri-PV-Anlage ist entsprechend des Standortkonzeptes der Gemeinde maßvoll und im von der Gemeinde vorgegebenen Rahmen geplant worden. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, unter Einbeziehung der örtlichen Landwirte, das Bewirtschaftungskonzept durch die örtlichen Landwirte umzusetzen. Laut Vorhabenträgerin wird dies durch Pachtverträge, die mit den Eigentümern der Flächen, die u.a. mit eigenen landwirtschaftlichen Betrieben vor Ort tätig sind, gesichert. Die Bürger wurden bereits vor Aufstellungsbeschluss in verschiedenen Veranstaltungen in den Planungsprozess involviert und werden durch zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen im Bauleitplanverfahren aktiv involviert.

Weiterhin bleibt die Wertschöpfung in der Gemeinde auch durch die Gewerbesteuer, die zu 90 % in der Gemeinde ankommen wird, erhalten. Im Falle der Agri-PV-Anlage werden keinerlei Flächen aus der Agrarstruktur entnommen, vielmehr entstehen deutliche Umweltvorteile für den Standort und die Böden.

Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus diesem Abschnitt keine Änderungen in der Planung ergeben.

Der Ausbau der Photovoltaik sollte vor allem durch dezentrale kleine, standortangepasste PV-Anlagen in der Hand der Landwirtschaft umgesetzt werden.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Erwerbszweck durch langfristige Bewirtschaftungsverträge mit regional ansässigen Landwirten unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange der Region vorzusehen.

Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus diesem Abschnitt keine Änderungen in der Planung ergeben.

2.4 Bayerisches Landesamt für Umwelt, 26.01.2026:

Beschluss 13:0:

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 22.01.2026 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des o. g. Vorhabens. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o. g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Planungsfläche 1 schneidet an ihrem Nordende den Anrissbereich einer alt angelegten Rutschung. Eine Reaktivierung dieser Rutschung erscheint zunächst unwahrscheinlich, deshalb wurde von Seiten des LfU auch keine Hinweisfläche in der Gefahrenhinweiskarte Bayern ausgewiesen. Vollkommen auszuschließen ist aber nicht, dass es an dieser Stelle erneut zu Bodenbewegungen kommen kann.

Abb.: Ausschnitt aus dem GEORISK-Katastar des LfU

Objekte des GEORISK-Katastar des LfU sind online einsehbar unter

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an (ZTel.-) Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischen Klärungsbedarf im Einzelfall.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anrissbereich auf der Planungsfläche 1 wird nur in geringem Maße überplant. Im Vorfeld der Bebauung findet eine durch die Vorhabenträgerin beauftragte Bodenuntersuchung durch einen unabhängigen Geologen statt. Dabei wird nochmals eine Gefahrenabschätzung durchgeführt.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderungen bzw. Anpassungen in der Planung ergeben.

2.5 bayernets GmbH, 29.01.2026:

Beschluss 13:0:

Sehr geehrte Frau -,
im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Aufgrund noch nicht festgesetzter externer Ausgleichsflächen, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.
Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Attenkirchen nimmt die Hinweise zur Kenntnis und berücksichtigt diese.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

2.6 Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Pfaffenhofen, 06.02.26:

Beschluss 13:0:

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebenen Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.
Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z. B. EEG, KWKG.
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Attenkirchen nimmt die Hinweise zur Kenntnis und berücksichtigt diese.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

2.7 Deutsche Flugsicherung, 11.05.2026:

Beschluss 13:0:

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht beteiligt.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

2.8 Gemeinde Wolfersdorf, 12.02.2026:

Beschluss 13:0:

Mit E-Mail vom 04.02.2026 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass bei gleichbleibender MW-Grenze (aktuell 20; geplante Erhöhung auf 50 MW durch Solarpaket 1) die Bebauung in Bauabschnitten erfolgen könnte. Dies würde bedeuten, dass nur bebaubare Flächen fertiggestellt und dann auch angeschlossen werden. Die sich daraus ergebenden Freiflächen würden bis zur Bebauung landwirtschaftlich nutzbar bleiben und unangetastet bleiben.

Die konkreten Auswirkungen insbesondere auf die Gemeinde Wolfersdorf sind zu erläutern.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Sollte es aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen dazu kommen, dass die Agri-Photovoltaik-Anlage in mehreren Bauabschnitten gebaut und angeschlossen werden muss, ist die Bautätigkeit auf die Bauabschnitte zu konzentrieren, die kurzfristig angeschlossen werden können, um einerseits die zu bebauende Fläche so gering wie möglich zu halten und andererseits sicherzustellen, dass die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung der einzelnen Fläche so lange wie möglich erhalten bleibt.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

2.9 Landratsamt Freising, SG41 - Altlasten, 19.03.2026:

Beschluss 13:0:

Die betroffenen Flurnummern sind aktuell nicht im Altlastenkataster eingetragen. Kenntnisse über Altlasten auf den betroffenen Flächen liegen dem Landratsamt nicht vor. Die Tatsache, dass dem Landratsamt keine Kenntnisse

über Altlasten vorliegen, schließt deren Vorhandensein nicht von vornherein aus.

Es muss aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes sichergestellt werden, dass die zulässigen jährlichen Frachten von Zink über alle

Wirkungspfade in den Boden nicht überschritten werden. Darunter fällt auch Zink-Eintrag über Abrieb und Korrosion verzinkter Bauelemente. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Errichtung von PV-Anlagen mit feuerverzinktem Stahl mit erhöhten Zink-einträgen in den Boden zu rechnen ist (9 bis 12 kg Zink pro Hektar und Jahr). Die Eigentümer der Flächen sind in jedem Fall durch den Anlagenbetreiber über eine mögliche zusätzliche Zink- Belastung zu informieren.

Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen ordnungsgemäß rückzubauen.

Die Flächen sind - in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer - in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen und nachzuweisen, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage entstanden sind.

Zu den Baumaßnahmen allgemein:

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 3000 m²) oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden wird empfohlen (bereits in der Planungsphase) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise und Forderungen werden zur Kenntnis genommen.

Durch die zinkhaltige Unterkonstruktion werden über einen Lebenszyklus von 30 Jahren 59,81 Mikrogramm pro Liter in das Grundwasser emittiert, was den Geringfügigkeitsschwellenwert von 60 Mikrogramm je Liter unterschreitet.

Weiterhin wird auf die Behandlung der Stellungnahme Nr. 2.1 – AELF verwiesen wo bereits entsprechende Anpassungen bzw. Änderungen an der Planung vorgenommen wurden.

Des Weiteren wird auf die Anlage 3 Gutachten Zinkabschlammung verwiesen.

Die Eigentümer der Flächen werden von der Vorhabenträgerin über eine mögliche Zinkbelastung informiert.

2.10 Landratsamt Freising, SG 41 - Immissionsschutz, 19.03.2026:

Beschluss 13:0:

Die eingereichten Unterlagen über die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf (Agri-PV)“ wurden immissionsschutzfachlich geprüft.

Grundlage für die Beurteilung von Lichtimmissionen ist die Licht-Leitlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Schutzbedürftige Räume werden darin als ortsfeste Immissionsorte definiert, an denen zu bestimmten Tageszeiten erhebliche Belästigungen oder Störungen durch

Lichtimmissionen auftreten können. In Bezug auf Photovoltaikanlagen wird ausgeführt, dass potenziell relevante Blendwirkungen insbesondere an Immissionsorten auftreten können, die sich in einem Abstand von bis zu ca. 100 m östlich oder westlich der Anlage befinden.

Im vorliegenden Fall befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte innerhalb dieses relevanten Abstandsbereichs. Sämtliche Immissionsorte liegen in einer Entfernung von deutlich über 100 m zu den geplanten Modulflächen. Vor dem Hintergrund der Entfernungen sowie möglicher zusätzlicher Abschirmwirkungen ist gemäß den Vorgaben der LAI-Leitlinie von keinen erheblichen oder schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung auszugehen. Eine weitergehende gutachterliche Untersuchung der Blendwirkungen ist daher aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Hinweis: Ggf. auftretende Blendungen auf den öffentlichen Straßenverkehr fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Immissionsschutzbehörde und sind von der hierfür zuständigen Behörde zu bewerten.

Im Hinblick auf „III. Textliche Hinweise“ zum Immissionsschutz wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgende Formulierung angeraten:

"Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Bebauung) auftreten. Treten unzulässige Blendungen an schutzbedürftiger Bebauung auf, hat der Anlagenbetreiber die Reflexionen auf eigene Kosten zu beseitigen. Hierfür sind ggf. Maßnahmen wie Lichtschutzanpflanzungen oder eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung der Photovoltaikanlage vorzusehen.

Hinsichtlich Lärmemission durch die Photovoltaikanlage (Trafohäuschen, Übergabestation, Batteriespeicher, etc.) ist die TA Lärm (i. d. F. vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichtende Trafostation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden."

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Forderung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Formulierungsvorschlag zur Ergänzung der „III. Textliche Hinweise“ wird unter Punkt 6 übernommen.

Die Ergebnisse des Blendgutachten, siehe Anlage 1 zeigen, dass sich im relevanten Umfeld (100-m-Radius) keine schutzwürdigen Gebäude befinden. Im erweiterten Betrachtungsraum, der aufgrund erheblicher Höhendifferenzen durch die Topographie zwischen den Gebäuden und den PV-Flächen ebenfalls untersucht wurde, werden die LAI-Grenzwerte an allen schutzwürdigen Gebäuden überschritten. An den Gebäuden des Ortsteil Roggendorf kann durch den Einsatz von blendarmen Modulen im östlichen Bereich der PV-Fläche 1 die prognostizierten erheblichen Blendwirkungen wirksam vermieden werden. An den östlichen Wohngebäuden von Aigenrüpel werden unter Berücksichtigung des Waldsteifens und weiterer Hofgebäude ohne Wohnnutzung als Hindernisse keine erheblichen Blendwirkungen an schutzwürdigen Gebäuden durch die PV-Fläche 3 erwartet.

Öffentlicher Straßenverkehr:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es wird darauf hingewiesen, dass das Blendgutachten folgende Ergebnisse für die relevanten Verkehrswege Kreisstraße FS 16 sowie Kreisstraße FS 23 zeigt: An der Kreisstraße FS 23 können in beiden Fahrtrichtungen potenziell störende Blendwirkungen durch die PV-Fläche 1 und den nordwestlichen Bereich der PV-Fläche 2 verursacht werden. Zur Vermeidung potenzieller Blendwirkungen wird daher der Einsatz blendarmer Spezialmodule auf den genannten Bereichen der PV-Fläche 1 und der PV-Fläche 2 empfohlen. Alternativ können auf PV-Fläche 2 auch die vorgesehenen Modultische mit einem Azimut von 200° ausgerichtet werden bzw. im westlichen Bereich der PV-Fläche 1 eine Sichtschutzmaßnahme errichtet werden.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro mit der Ergänzung des nachfolgenden Wortlauts unter Nr. 6 "Immissionsschutz" der textlichen Hinweise:

Nr. 6 Immissionsschutz

6.1 Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftiger Bebauung) auftreten. Treten unzulässige Blendungen an schutzbedürftiger Bebauung auf, hat der Anlagenbetreiber die Reflexionen auf eigene Kosten zu beseitigen. Hierfür sind ggf. Maßnahmen wie Lichtschutzpflanzungen oder eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung der Photovoltaikanlage vorzusehen.

6.2 Hinsichtlich Lärmemission durch Photovoltaikanlage (Trafostation, Übergabestation, etc.) ist die TA Lärm (i. d. F. vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu beachten.

6.3 Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichtende Trafostation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BimSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Fahrzeugführer auf der Kreisstraße FS 16 können in östlicher Fahrtrichtung, rein geometrisch betrachtet, Blendwirkungen im relevanten Sichtfeld erfahren. Die Sichtlinie auf die PV-Anlage wird jedoch durch die Topografie unterbrochen, sodass keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten sind.

Die potenziellen Blendwirkungen auf schutzwürdige Gebäude und relevante Verkehrswege werden durch den Einsatz von blendarmen Modulen vermieden. Die Verwendung solcher Module wird in der textlichen Festsetzung §8 festgelegt.

Hinweis: Die Batteriespeicher werden aus dem laufenden Verfahren ausgegliedert und werden am Umspannwerk in Reichertshausen geplant.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro den Formulierungsvorschlag unter Punkt 6 der textlichen Hinweise aufzunehmen. Des Weiteren soll folgender Punkt in den textlichen Festsetzungen unter § 8 "Module" ergänzt werden:

"8.2 Um potenziell auftretende Blendungen östlich der Teilfläche 1 auf der FS 23 zu vermeiden, sind im Osten der Teilfläche 1 blendarme Module zu verwenden. Dieser Bereich ist im Vorhaben- und Erschließungsplan rot schraffiert dargestellt.

8.3 Um potenziell auftretende Blendungen westlich der Teilfläche 1 auf der FS23 zu vermeiden, sind im Westen der Teilfläche 1, entweder eine blickdichte

Sichtschutzhecke nach Vorgaben der Grünordnung zu errichten oder durch 79 Grad Drehung in Ostausrichtung der äußersten Modulreihe ist eine Blendung auszuschließen. Hierbei ist eine der beiden Varianten auszuführen. Das Eingriffsgebiet dafür ist im Vorhaben- und Erschließungsplan rot dargestellt.

8.4 Um potentiell auftretende Blendungen durch die nordwestliche Teilfläche 2 auf die FS23 zu vermeiden, sind im blau schraffierten Bereich, entweder blendarme Module zu verwenden oder die vorgesehenen Modultische mit einem Azimut von 200 Grad auszurichten.“

2.11 Landratsamt Freising, Gesundheitsamt, 19.03.2026:

Beschluss 13:0:

Insbesondere die Batteriespeicher sind so zu planen, errichten und zu betreiben, dass daraus keine Gefahr für Mensch und Umwelt resultiert.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Hinweis: Die Batteriespeicher werden aus dem laufenden Verfahren ausgegliedert und werden am Umspannwerk in Reichertshausen geplant.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

2.12 Landratsamt Freising, SG 42 – Untere Naturschutzbehörde, 19.03.2026:

Beschluss 13:0:

Nach Nummer 10.1 und Nummer 12.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird ersichtlich, dass weder das Konzept zur Kompensation, noch die artenschutzrechtlichen Kartierungen nicht abgeschlossen sind. Demnach können aktuell von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine abschließenden Feststellungen getroffen werden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass auf den Flurnummern 554 und 537 der Gemarkung Sillertshausen aktuell eine VNP Förderung läuft. Auf beiden Flurnummern ist eine extensive Mähnutzung mit Zusatzleistungen abgeschlossen. Die Förderung auf der Flurnummer 537 läuft bis 2027 und auf 554 bis 2028. Diese Förderung steht der Bebauung mit PV-Modulen entgegen. Entsprechende Aussagen zu dem Nutzungskonflikt sind Ebenfalls in den nachzureichenden Unterlagen zu treffen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Nachkartierungen wurde 2026 durch das Planungsbüro durchgeführt und Unterlagen zum Artenschutz (Kartierbericht, Artenschutzfachbeitrag) sowie die Ausführung zur Eingriffsregelung (siehe Kapitel 6.2 Umweltbericht) wurden bis zur 2. Auslegung fertiggestellt. Das Kartierprogramm wurde 2025 und wiederholt 2026 mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der naturschutzfachliche Eingriff kann vollständig ausgeglichen werden (siehe Umweltbericht Kap. 6.2.1). Für den naturschutzfachlichen Ausgleich ist die Herstellung der Biotoptypen mesophile Hecke (B112-WH00BK), Streuobstbäume (B312) sowie extensives Grünland (G212/ G213) vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung für Brutvögel und Reptilien sowie der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel

(siehe Festsetzungen § 14, sowie Umweltbericht Kap. 6.1.2) werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Förderung auf dem Flurstück 554 wird von der Agri-Photovoltaik-Anlage nicht tangiert. Die Förderung auf dem Flurstück 537 läuft zu Juli 2027 aus, früher könnte ohnehin nicht mit dem Bau begonnen werden.

Die Gemeinde beauftragt das Planungsbüro die Ergebnisse zu den Belangen des Arten- und Naturschutzes in die textlichen Festsetzungen und Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan einzuarbeiten.

2.13 Landratsamt Freising, SG 41 – Wasserrecht, 19.03.2026:

Beschluss 13:0:

Arbeitsbereich Gewässerausbau/-benutzung:

- Im Vorhabensbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.
- Die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 629, 630, 631, 634 und 643, Gmk. Sillertshausen, Gmd. Attenkirchen befinden sich teilweise in einem wassersensiblen Bereich, in dem es eher zu Überschwemmungen oder hohen Grundwasserständen kommen kann.
- Gemäß dem Umweltbericht ist in Teilbereichen möglicherweise mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Eine gutachterliche Erkundung der Grundwassersituation ist geplant und sollte auch umgesetzt werden. Falls Bauteile in das Grundwasser eingreifen ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG hierfür erforderlich. Insoweit ist bei zu erwartenden Grundwassereingriffen vor Umsetzung der Maßnahme Rücksprache mit der Unteren Wasserrechtsbehörde des LRA Freising zu halten.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge des Bauantrages und der Erstellung der Statik werden Baugrunduntersuchungen durchgeführt, bei denen festgestellt wird, ob die Aufständerung die Grundwassergrenze tangiert. Entsprechend wird der Bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung geprüft. Auf Grundlage umliegender Grundwasserstände ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Aufständerung der Anlage in den Grundwasserleiter hineinreicht.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

Arbeitsbereich Niederschlagswasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser soll vor Ort breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickern. Die breitflächige natürliche Versickerung von Regenwasser ohne technische Anlagen in das Grundwasser ist keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, weil es an einem

ziel- und zweckgerichteten Verhalten zur Einleitung eines Stoffes fehlt. Ob eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG vorliegen könnte, obliegt der Prüfung im Einzelfall, ist aber bei PV-Anlagen in der Regel nicht anzunehmen.

Darüber hinaus ist Regenwasser nur dann Abwasser in Form von Niederschlagswasser, wenn die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG erfüllt werden. Das ist der Fall, wenn das Wasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Hierzu muss für das

Vorliegen von Niederschlagswasser das Wasser gesammelt werden, also mittels technischer Einrichtungen zusammengeführt werden, um es damit gezielt einer weiteren Behandlung oder Einleitung zuzuführen. Ungefasstes, wild abfließendes Wasser - wie hier vorliegend - ist kein Abwasser

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG werden nicht erfüllt, da es keinen Abfluss aus bebauten oder befestigten Flächen gibt. Das Niederschlagswasser wird nicht gesammelt, sondern verteilt sich über eine Regenwasserschneise gleichmäßig über den Boden und infiltriert unverändert in diesen im Vergleich zum unbebauten Zustand.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

Arbeitsbereich Überschwemmungsgebiete:

Der Geltungsbereich (Fl. Nrn. 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570 Gde. Attenkirchen Gmk. Sillertshausen (Nordteil / Fläche 1) und Fl.Nrn. 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631 Gde. Attenkirchen Gmk. Sillertshausen (Südteil / Fläche 2 und 3)) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich weder in einem vorläufig gesicherten noch in einem festgesetzten noch in einem bekannten ermittelten oder faktischen (HQ100 und HQextrem) Überschwemmungsgebiet. Es bestehen daher von Seiten des Fachbereichs Überschwemmungsgebiete des SG 41- Bereich Wasserrecht und –wirtschaft grds.keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Allerdings werden Fläche 1 im nördlichen Bereich und Fläche 3 im südlichen Bereich teilweise von einem wassersensiblen Bereich tangiert. Hierauf wird auch im Umweltbericht unter Nr. 4.3 und Nr.10 hingewiesen. Wassersensible Bereiche können ein erster Hinweis auf ein faktisches Überschwemmungsgebiet sein, eine hinreichend konkrete Aussage bzw. Abgrenzung eines faktischen Überschwemmungsgebiets ist hierdurch allein aber nicht ableitbar. Wir möchten vorsichtshalber aber auf folgendes hinweisen: Sollten der Gemeinde insbesondere durch fachliche Einwendungen Erkenntnisse zugehen, dass durch die Planung HQ100-relevante Rückhalteflächen betroffen sein könnten (z.B. Kenntnis über historisches Hochwasserereignis) so verlangt der BayVGH (Urteil v. 16.12.2016, 15 N 15.1201), dass die Gemeinde vor der Schlussabwägung und dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan weitere Ermittlungen und Bewertungen unter Einbeziehung fachlichen Sachverständigen durchführen muss, um sicherzugehen, dass der für die Abwägung zugrunde zu legende Sachverhalt (keine Betroffenheit von HQ100-relevanten Rückhalteflächen durch die Planung) richtig ist, um die abstimmenden Gemeinderatsmitglieder hierüber in einen entsprechenden Kenntnisstand zu versetzen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Gegenüber der Gemeinde Attenkirchen wurden bis dato keine Hinweise oder Einwendungen hinsichtlich einer HQ100-relevanten Rückhaltefläche mitgeteilt.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

Fachkundige Stelle f. Wasserwirtschaft:

bei o.g. Bebauungsplan sind keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erkennbar. Da hier aber auch Anlagen geplant sind, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind (z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Energiespeicher), ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht gänzlich auszuschließen.

Daher wird folgender Hinweis empfohlen:

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Anforderungen des § 62 Abs. 1f. WHG, die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV hingewiesen. Für grundsätzliche wasserwirtschaftliche Belange müsste das WWA München beteiligt werden.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Die Batteriespeicher werden aus dem laufenden Verfahren ausgegliedert und werden am Umspannwerk in Reichertshausen geplant.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro unter Nummer 7 der textlichen Hinweise folgenden Wortlaut zu ergänzen:

“§ 7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Anforderungen des § 62 Abs. 1 f. WHG, die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV hingewiesen. Für grundsätzliche wasserwirtschaftliche Belange muss das WWA München beteiligt werden.

2.14 Landratsamt Freising, Kreisarchäologie, 20.03.2026:

Beschluss 13:0:

Im oben genannten Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Es wird empfohlen sich in diesem Fall sofort mit der Kreisarchäologie Freising in Verbindung zu setzen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Formulierung unter Nummer 2 „Denkmalschutz“ der textlichen Hinweise wird wie vorgeschlagen angepasst.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro unter Nummer 2 „Denkmalschutz“ der textlichen Hinweise wie folgt zu überarbeiten:

„Nummer 2 – Denkmalschutz

2.1 Treten während der Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

2.15 Landratsamt Freising, Tiefbauamt, 19.03.2026:

Beschluss 13:0:

1. Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungen nach den Art. 23 + 24 BayStrWG (zur angrenzenden Kreisstraße) müssen zwingend eingehalten werden.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Anbauverbotszone ist bei der Planung bereits berücksichtigt und ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Zufahrten für die Anlieferung der Bauteile der PV-Freiflächen-Anlage zu den Plangebietten über die Kreisstraßen FS 23 oder auch FS 16 müssen falls erforderlich ausreichend dimensioniert sein. Ein Schleppkurvennachweis ist zu erbringen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Ein Schleppkurvennachweis wurde durch die Vorhabenträgerin nachträglich erbracht und bereits beim Tiefbauamt Freising eingereicht.

3. Der Verkehr auf der Kreisstraße FS 16 und FS 23 darf durch den Zu- und Abfahrtsverkehr während der Installation und der Inbetriebnahme der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro folgenden Ergänzung vorzunehmen:

“§ 6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.2 Der Verkehr auf der Kreisstraße FS 16 und FS 23 darf durch den Zu- und Abfahrtsverkehr während der Installation und der Inbetriebnahme der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Die Kreisstraße muss mit ihren Bestandteilen vor Beschädigungen geschützt werden. Evtl. Beschädigungen, die durch die Inbetriebnahme der PV-Anlage an Kreisstraßen erfolgen, müssen umgehend an das Tiefbauamt des Landkreises Freising gemeldet werden.

6.3 Zufahrten und erforderliche (temporäre) Wege innerhalb der Anlagen sind nur mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen zulässig.

Hinweis: Die Zufahrtswege wurden nochmals unter Rücksprache zwischen der Vorhabenträgerin und dem Tiefbauamt Freising angepasst.

5. Falls Zufahrten zu Kreisstraßen geplant sind, ist mit dem Tiefbauamt des Landkreises Freising eine Kreuzungsvereinbarung zu schließen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

6. Für evtl. Nutzung (z.B. Leitungen) der Straßenfläche sind gesonderte Straßenbenutzungsverträge abzuschließen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Zum aktuellen Zeitpunkt ist kein Bedarf für eine Nutzung der Straßenflächen erkannt worden, da voraussichtlich ein eigenes Stromkabel verlegt wird. Entsteht der Bedarf dennoch, werden gesonderte Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

7. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage keine Blendwirkung auf den Verkehr der nebengelegenen Kreisstraße FS 23 verursacht. Es ist ein entsprechendes Blendgutachten zu veranlassen und bei Bedarf entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Ergebnisse des Blendgutachten, siehe Anlage 1, zeigen für die relevanten Verkehrswege Kreisstraße FS 16 sowie Kreisstraße FS 23: An der Kreisstraße FS 23 können in beiden Fahrtrichtungen potenziell störende Blendwirkungen durch die PV-Fläche 1 und den nordwestlichen Bereich der PV-Fläche 2 verursacht werden. Zur Vermeidung potenzieller Blendwirkungen wird daher der Einsatz blendarmer Spezialmodule auf den genannten Bereichen der PV-Fläche 1 und der PV-Fläche 2 empfohlen. Alternativ können auf PV-Fläche 2 auch die vorgesehenen Modultische mit einem Azimut von 200° ausgerichtet werden bzw. im westlichen Bereich der PV-Fläche 1 eine Sichtschutzmaßnahme errichtet werden. Fahrzeugführer auf der Kreisstraße FS 16 können in östlicher Fahrtrichtung, rein geometrisch betrachtet, Blendwirkungen im relevanten Sichtfeld erfahren. Die Sichtlinie auf die PV-Anlage wird jedoch durch die Topografie unterbrochen, sodass keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten sind.

Die potenziellen Blendwirkungen auf relevante Verkehrswege werden durch den Einsatz von blendarmen Modulen vermieden. Die Verwendung solcher Module wird in der textlichen Festsetzung § 8 festgelegt (s. a. Stellungnahme 2.9 – Landratsamt Freising, SG 41 – Immissionsschutz).

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro mit der Ergänzung (vgl. Stellungnahme 2.9 – Landratsamt Freising, SG 41 – Immissionsschutz).

2.16 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, 23.02.2026:

Beschluss 13:0:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Attenkirchen beabsichtigt mit o.g. Planungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger Agri-Photovoltaikanlagen rd. 3 km

nordwestlich von Attenkirchen auf ca. 43,3 Hektar zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst drei Teilgebiete, welche sich nördlich (Fläche 1) und südlich

(Flächen 2 und 3) der Kreisstraße FS 23: Attenkirchen – Stillertshausen befinden.

Die Planungsflächen setzen sich aus Äckern und Grünlandflächen zusammen, sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vorwiegend als Flächen für die Landwirtschaft und ein kleiner Flächenteil als Flächen für den Wald dargestellt und sollen künftig in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage“ geändert werden.

Laut den vorliegenden Planunterlagen ist die Errichtung von Modultischen mit einer max. zulässigen Höhe von 4 m, einem Neigungswinkel von 15° gen Süden

sowie einem Reihenabstand von 3 m zwischen den Modulkanten vorgesehen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche unter den Modulen soll weitgehend wie bisher

fortgesetzt werden, da lediglich ca. 0,1 % der Fläche durch die Fundamente der Trafogebäude neu versiegelt wird. Die Abstandsflächen sollen entweder gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden oder dem naturschutzfachlichen Ausgleich dienen.

Erfordernisse der Raumordnung

LEP 1.1.2 (Z) Die räumliche Entwicklung in Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

LEP 1.1.3 (G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

LEP 1.3.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

LEP 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer

integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und Rohstoffe sowie von

Sekundärrohstoffen.

LEP 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat

klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung - Energienetze sowie - Energiespeicher.

LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

RP 14 B IV G 1.8 Die Funktionsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft soll gesichert werden.

RP 14 B IV G 6.1 Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln und des nachwachsenden Rohstoffes Holz, sollen erhalten werden.

RP 14 B IV G 7.3 Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.

RP 14 B IV G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Bewertung

Die Größe des Geltungsbereichs umfasst mit seinen drei Teilflächen eine Gesamtfläche von rund 43,3 ha. Das Areal wird durch die Kreisstraße FS 23 räumlich getrennt. Die Distanz zwischen der nördlich der Kreisstraße gelegenen Teilfläche 1 und den südlichen Flächen 2 und 3 beläuft sich auf durchschnittlich 300 bis 600 m. Aufgrund der trennenden Wirkung der Verkehrswege sowie der bestehenden Lücken zwischen den einzelnen Flächen ist unter den Einzelflächen der Planung kein unmittelbarer räumlich-funktionaler Zusammenhang gegeben.

Unter der Voraussetzung, dass die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange erfolgt, trägt die Gemeinde mit o.g. Planung dem Streben nach einer dezentralen, regenerativen Energieversorgung, einer nachhaltigen und klimaneutralen Entwicklung des Landes und der Region sowie dem Klimaschutz Rechnung (vgl. LEP 1.1.2 (Z); 1.3.1 (G); 6.1.1 (Z); 6.2.1 (Z); RP 14 B IV G 7.1; B IV G 7.2; B IV G 7.3).

Gem. LEP 5.4.1 (G) bzw. RP 14 B IV G 6.1 sollen landwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten und gem. RP 14 B IV G 1.8 ihre Funktionsfähigkeit gesichert werden. Laut Umweltatlas des LfU weist das Plangebiet hauptsächlich eine mittlere, lediglich im Süden angrenzend an das Waldgebiet eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, werden die einzelnen Flurstücke bislang als Acker oder als Grünland bewirtschaftet. Die landwirtschaftliche Nutzung soll auch nach

Errichtung der Solaranlage weitgehend wie bisher fortgesetzt werden können. Die Betriebsdauer der Anlage wird unter § 9 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes definiert. Nach Nutzungsaufgabe der Anlagen sind diese vollständig rückzubauen und die Flächen im Anschluss an den Rückbau wieder uneingeschränkt der Landwirtschaft zuzuführen.

Aufgrund ihrer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes sollen Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen vorzugsweise auf durch Infrastruktureinrichtungen vorbelasteten Standorten entwickelt werden (vgl. LEP 6.2.3 (G)). Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Das Planungsgebiet wird momentan überwiegend landwirtschaftlich genutzt; ringsum schließen weitere landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen an. Auch wenn zwischen der Fläche im Norden und den beiden südlichen Flächen die Kreisstraße FS 23 verläuft, ist hier aufgrund der Entfernung der Straße zu den jeweiligen Teilflächen nicht von einer Vorbelastung im landesplanerischen Sinn auszugehen

Die Gemeinde hat sich intensiv mit der Auswahl geeigneter Flächen für die Errichtung von Solaranlagen auseinandergesetzt und im Jahr 2023 einen entsprechenden Kriterienkatalog erstellt. Entscheidende Faktoren waren laut vorliegender Studie, die Art der bestehenden Flächennutzung, die Bodengüte und die Einsehbarkeit der Flächen. Infolge der Prüfung dieser Kriterien wurde der räumliche Geltungsbereich der gegenständlichen Bauleitplanung identifiziert und als geeignet befunden. Die angrenzenden Waldflächen leisten einen natürlichen Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem sollen lt. Begründung nach allen machbaren Seiten Heckenstrukturen angelegt werden. In der Gesamtschau dieser Aspekte sowie der Errichtung von Agri-PV-Anlagen kann die Standortwahl für die großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden.

Ergebnis

Erfordernisse der Raumordnung stehen der o. g. Planung grundsätzlich nicht entgegen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

2.17 Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz, 26.03.2026:

Beschluss 13:0:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutzes - Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - verweisen wir für die Aufstellung sowie Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen auf die online unter www.planungshilfen.bayern.de zur Verfügung stehenden aktuellen Planungshilfen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Die durch die Gemeinde in die bauplanerischen Überlegungen mit einzubeziehenden Punkte finden Sie im Kapitel 2 - Abstimmung mit anderen Planungen und Fachbereichen unter 2.3.2 - Fachplanungen, Nummer 35 - Brandschutz.

Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Vom Betreiber ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Freising anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens wird bereits unter Nummer 5, 5.1 der textlichen Hinweise berücksichtigt. Auch ist bereits unter Nummer 5, Unterpunkt 5.4 die zur Verfügungstellung eines Feuerwehrplan nach DIN 14 095 berücksichtigt. Ein Hinweis auf eine eindeutige Zuordnung einer Alarmadresse ist bereits in den Unterlagen der ersten Auslegung berücksichtigt worden.

Aufgrund der anzulegenden Privatzufahrten, die im Brandfall als Feuerwehrzuwegungen dienen beschließt die Gemeinde Attenkirchen folgende Ergänzung zu übernehmen:

“§ 5 Brandschutz

5.2 Die “Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks” (Stand September 2023) des Landesfeuerwehrverbandes Bayern ist einzuhalten. Bei Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr aus Art. 5 BayBO, ist die technische Regel der Bayerischen technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober (vgl. AImBl Nr. 12/2018 lfd. Nr. A 2.2.1.1) Vorgabe “Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr” einzuhalten.”

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro mit der Ergänzung des beschlossenen Wortlautes in den textlichen Hinweisen unter Nummer 5, Unterpunkt 5.2.

2.18 Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, 27.02.2026:

Beschluss 13:0:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.01.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Die Stellungnahme der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone GmbH liegt mehrfach vor und ist inhaltlich identisch.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

2.19 Wasserwirtschaftsamt München, 02.03.2026:

Beschluss 13:0:

Es sollten Angaben zu einer möglichen PFAS-Beschichtung der PV-Module gemacht werden. Eine PFAS-Beschichtung der Module sollte vermieden werden. Andernfalls ist anzugeben, mit welcher PFAS-Belastung gerechnet werden muss.

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Aus dem bereitgestellten Produktdatenblatt für die Module, siehe Anlage 2, ist zu entnehmen, dass keine PFAS-Beschichtung verwendet wird.

Die Gemeinde Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro folgende Ergänzung in den textlichen Festsetzungen vorzunehmen:

§ 8 Module

8.1 Module mit PFAS-Beschichtung sind nicht zulässig.

2.20 Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe, 04.02.2026:

Beschluss 13:0:

In dem geplanten Bereich verläuft eine Wasserleitung PVC DN 150, welche nicht überbaut werden darf.

Ein Schutzstreifen von sechs Metern muss eingehalten werden.
(siehe beigefügten Wasserleitungsplan)

Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Wasserleitung auf der Planungsfläche 1 ist bereits durch einen Schutzstreifen von 10m beidseitig von der Modulbelegung ausgespart worden.

Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass sich aus der Stellungnahme keine Änderung an der Planung ergibt.

3. Anregungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit vorgetragen wurden:

Beschluss 13:0:

Der Gemeinderat Attenkirchen nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Attenkirchen von der Öffentlichkeit keine Einwendungen vorgebracht worden sind.

4. Redaktionelle Änderungen:

Beschluss 13:0:

Der Gemeinderat Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro folgende Ergänzung in der Legende zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV) vorzunehmen:

- „Neupflanzung Sichtschutzhecke inklusive Obstbäume“

Der Gemeinderat Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro folgende Ergänzung in der Legende zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV) vorzunehmen:

- „1. Anwendungsgebiet blendarme Module“ – Planzeichen: rote Schraffierung
- „2. Anwendungsgebiet Variante blendarme Module oder Azimut 200 Grad“ – Planzeichen: blaue Schraffierung
- „3. Anwendungsgebiet Variante Sichtschutzhecke oder Variante eingedrehte Modul“
- Planzeichen „Heckenpflanzung Beschluss Bürgerbeteiligung“ anpassen (vgl. B-Plan)
- Planzeichen „Obstbaum Neupflanzung“ hinzufügen
- Planzeichen „Sichtschutz Neupflanzung Mesophile Hecke (B112-WH00BK)“ anpassen (vgl. B-Plan)

Des Weiteren soll der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan ins Layout des Planungsbüro Prof. Schaller UmweltConsult GmbH

Der Gemeinderat Attenkirchen beauftragt das Planungsbüro folgende Ergänzung in der Legende der 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen – Planwerk folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Darstellung der Verwaltungsgrenze Gemeinde planzeichnerisch darstellen
- Ergänzung der geplanten Zufahrtsbereiche im Planwerk
- Legendendarstellung Gehölzstreifen ersatzlos streichen

FNP:

- Darstellung der Gemeindegrenze entsprechend der Legende im Planteil
- Ergänzung des Geltungsbereichs hinsichtlich der Zufahrtswege (private Erschließungsstraßen)
- Legendendarstellung „Gehölzstreifen“ entfällt

VEP:

- Ergänzung der Legende „Obstbäume Neupflanzung“
- Legendensymbol für Hecke anpassen
- Übertragung VEP in Layout des Planungsbüros

BP:

- Anpassung der Legende: Symbol „Sichtschutzhecke Neupflanzung“ wird um „Obstbäume“ ergänzt

5. Stellungnahmen von betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Vorhabensträgern innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf (Agri-PV)“ mit gleichzeitiger 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden:

Beschluss 13:0:

Am 14.04.2026 erfolgt hinsichtlich der geplanten Sichtschutzbepflanzungen eine Abstimmungstermin. Hierbei hatten die angrenzenden Grundstückseigentümer, neben der grundsätzlichen öffentlichen Auslegung, die Möglichkeit sich zum Bauvorhaben zu äußern.

6. Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Beschluss 13:0:

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt Kenntnis vom frühzeitigen Beteiligungsverfahren der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.
- b) Die vorstehend beschlossenen planerischen bzw. textlichen Änderungen und Ergänzungen sind vom Planungsbüro in den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV), textliche Festsetzungen und Begründung, Umweltbericht inkl. Eingriffsermittlung und Ausgleichsflächennachweis, naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in den Entwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung), Begründung und Umweltbericht, einzuarbeiten bzw. zu ergänzen.
- c) Die vom Planungsbüro ausgearbeitete 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Attenkirchen mit Begründung und Umweltbericht, wird in der heute vorgelegten Fassung (Plandatum: 20.07.2026) zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, gebilligt.
- d) Der vom Planungsbüro ausgearbeitete Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV), textliche Festsetzungen und Begründung, Umweltbericht inkl. Eingriffsermittlung und Ausgleichsflächennachweis, naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Vorhaben- und Erschließungsplan, wird in der heute vorgelegten Fassung (Plandatum: 20.07.2026), zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, gebilligt.

- e) Die Verwaltung bzw. das beauftragte Planungsbüro Schaller UmweltConsult GmbH wird beauftragt, für den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV), Begründung und Umweltbericht, Eingriffsermittlung und Ausgleichsflächennachweis, naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Vorhaben- und Erschließungsplan sowie für den Entwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung), Begründung und Umweltbericht, die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer durchzuführen.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Attenkirchen, den 06.08.2026



Schütt
VOI

